

Vermerk

Regelungsbereiche für ein Landesweingesetz vor dem Hintergrund der bundesrechtlichen Rechtsverordnungsermächtigungen zum Weinrecht und der Bestimmung des Art. 80 Abs. 4 GG

A. Auftrag

Vor dem Hintergrund des Art. 80 Abs. 4 GG hat die Fraktion der SPD den Wissenschaftlichen Dienst gebeten, die möglichen Regelungsbereiche für ein Landesweingesetz zusammenzustellen und zu prüfen, ob sich der Erlaß eines solchen Gesetzes empfiehlt.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Nach Art. 80 Abs. 4 GG sind in den Fällen, in denen die Landesregierungen durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen ermächtigt sind, Rechtsverordnungen zu erlassen, die Länder auch zu einer Regelung durch Gesetz befugt.

Auf dem Gebiet des Weinrechts finden sich im Weingesetz vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), der Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630) und der Weinüberwachungsverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630, 655) zahlreiche Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen (vgl. hierzu unter II.). Von diesen Ermächtigungen hat die Landesregierung in großem Umfange Gebrauch gemacht und entsprechende Rechtsverordnungen erlassen (vgl. III.). Die Frage ist,

Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes sind parlamentsinterne Stellungnahmen, die nicht für die öffentliche Diskussion außerhalb des Landtags bestimmt sind. Eine - auch nur auszugsweise - Veröffentlichung oder Verbreitung bedarf der Zustimmung des Direktors beim Landtag.

ob es sich vor dem Hintergrund des Artikel 80 Abs. 4 GG empfiehlt, die Rechtsverordnungen in einem Landesweingesetz zusammenzufassen (vgl. IV).

II. Zusammenstellung der wichtigsten bundesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen

1. Festlegung der Anbauggebiete

Gemäß § 3 Abs. 4 Weingesetz sind insbesondere die in § 3 Abs. 1 Weingesetz genannten Anbauggebiete festzulegen.

2. Wiederbepflanzung

§ 6 Abs. 3 Weingesetz ermächtigt zu Regelungen über die Wiederbepflanzung von gerodeten Rebflächen und die Übertragung von Wiederbepflanzungsrechten auf andere Betriebe.

§ 9 Weinverordnung ermächtigt die Landesregierungen außerdem zum Erlaß von Vorschriften über die Ausübung eines Wiederbepflanzungsrechts zum Anbau von Mutterreben.

3. Neuanpflanzungen, Anbaueignung von Rebsorten und Grundstücken

Nach § 7 Abs. 4 Weingesetz können die Landesregierungen zur Steigerung der Qualität, zur Erhaltung des Gebietscharakters der Qualitätsweine b. A. oder zur Verbesserung der Vermarktung über die aufgrund § 7 Abs. 2 Nr. 2 Weingesetz erlassenen Vorschriften der Weinverordnung (§§ 3 bis 9) hinaus weitere Voraussetzungen für die Anbaueignung eines Grundstücks festlegen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 4 Weinverordnung können zur Sicherung der Vermarktung von Wein aus Neuanpflanzungen nähere Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Behandlung festgelegt werden. § 6 Abs. 1, 2. Halbsatz Weinverordnung verpflichtet die Länder dazu, die Zusammensetzung des Sachverständigenausschusses zu bestimmen, der nach § 6 Abs. 1, 1. Halbsatz Weinverordnung vor der Entscheidung über die Eignung eines Grundstücks für die Erzeugung von Qualitätswein b. A. zu hören ist. Gemäß § 8 Abs. 3 Weinverordnung legen die Landesregierungen - soweit für die Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich - über § 8 Abs. 1 und 2 Weinverordnung

hinaus die weiteren Voraussetzungen und das weitere Verfahren für die Prüfung der Anbaueignung von Rebsorten fest.

4. Festsetzung des Hektarertrags, Übermengen

Gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Weingesetz ist ein Hektarertrag festzusetzen, über den hinaus Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost und Wein nicht an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden darf. Darüber hinaus enthält § 12 Weingesetz eine Reihe von Ermächtigungen.

Nach § 12 Abs. 3 Nr. 1 Weingesetz können die Landesregierungen zulassen, daß die Vorschriften über die Hektarerträge (§§ 9 bis 11 Weingesetz) auf Betriebe nicht angewandt werden, die sich verpflichten, für mehrere Jahre keine Qualitätsweine anzubauen. § 12 Abs. 3 Nr. 2 Weingesetz bestimmt, daß die Landesregierung in Jahren, in denen sowohl die Erntemenge als auch die Weinqualität überdurchschnittlich ist, die zulässige Übermenge erhöhen können. Nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 Weingesetz können die Landesregierungen zulassen, daß Betriebe, die die gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost an andere abgeben und die nicht über eigene betriebliche Verarbeitungsmöglichkeiten verfügen, auch Mengen, die den Gesamthektarertrag übersteigen, an andere abgeben dürfen. Bei Winzergenossenschaften und anderen Erzeugergemeinschaften können die Landesregierungen nach § 12 Abs. 3 Nr. 4 Weingesetz bestimmen, daß alle Rebflächen von Weinbaubetrieben, die ihre gesamte Ernte als Weintrauben oder Traubenmost abzuliefern haben, als ein Betrieb gelten. § 12 Abs. 3 Nr. 5 und Abs. 5 Weingesetz ermächtigt zur Regelung der näheren Voraussetzungen und des Verfahrens zur Einhaltung der Vorschriften der §§ 9 bis 11 Weingesetz.

Die Weinverordnung ermächtigt schließlich in § 10 Abs. 2 zum Erlaß von Verfahrensvorschriften zur gesonderten Berechnung der Gesamthektarerträge sowie zur Meldung der gesonderten Berechnung der Gesamthektarerträge. Nach Abs. 3 können die Landesregierungen auch Vorschriften über die für den Gesamthektarertrag maßgebliche Fläche im Falle von Flurbereinigungen erlassen.

5. Qualitätswein b. A.

§ 17 Abs. 3 Weingesetz verpflichtet die Länder zum Erlaß von Regelungen zur Qualitätssicherung von Qualitätswein b. A. - durch Festlegung der Anbau-, Ernte- und Kellermethoden, insbesondere Erziehungsart, Anschnitt, Ausdünnung,

Rebschutz und Düngung - und zur Festsetzung der natürlichen Mindestalkoholgehalte von Qualitätswein b. A. und Qualitätswein mit Prädikat.

Nach § 17 Abs. 4 Weingesetz sind Verzeichnisse der zur Herstellung von Qualitätswein b. A. geeigneten Rebsorten zu erstellen.

§ 18 Abs. 2 Weingesetz ermächtigt die Landesregierungen, unter bestimmten Voraussetzungen für ein einzelnes geographisches Herkunftsgebiet über die für Qualitätswein b. A. allgemein geltenden Vorschriften hinaus für die Herstellung von Qualitätswein garantierten Ursprungs besondere Erzeugungsvorschriften zu erlassen und besondere analytische und sensorische Anforderungen an Qualitätswein garantierten Ursprungs festzusetzen.

Nach § 20 Abs. 6 Weingesetz können die Landesregierungen zur Sicherung der Qualität oder soweit ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht, verordnen, daß für die Zuerkennung der Prädikate Auslese oder Eiswein das Erntegut von Hand gelesen worden sein muß.

6. Landwein

§ 22 Abs. 6 Weingesetz ermächtigt die Landesregierungen dazu, die Herstellung von Landwein zuzulassen.

7. Geographische Bezeichnungen

Nach § 23 Abs. 4 Weingesetz ist die Einrichtung und Führung der Weinbergssrolle zu regeln.

Nach § 39 Abs. 2 Weinverordnung bestimmt die Landesregierung, welcher Gemeindegemeinde der Name anzugeben ist, wenn sich eine Lage über mehrere Gemeinden erstreckt. § 39 Abs. 3 Weinverordnung enthält eine Ermächtigung zum Erlaß von Vorschriften über die Bezeichnung des Weins, der in einer Gemeinde erzeugt wird, die in mehreren Anbaugebieten belegen ist.

8. Auszeichnungen und Gütezeichen

Gemäß § 24 Abs. 4 Weingesetz können die Landesregierungen Auszeichnungen zulassen und Verwendungsbedingungen für zugelassene Hinweise auf die Herstellungsart, die Art des Erzeugnisses oder eine besondere Farbe des Tafelweins oder des Qualitätsweins b. A. festlegen, aber nur, soweit die Bundesregierung nicht

von ihrer entsprechenden Kompetenz nach § 24 Abs. 2 Weingesetz Gebrauch macht. Die Bundesregierung hat zwar mit § 30 Weinverordnung eine Vorschrift über Auszeichnungen und Gütezeichen erlassen. Die Landesregierungen haben aber dennoch die Möglichkeit, Gütezeichen zuzulassen, da § 30 Abs. 1 Nr. 2. b) Weinverordnung eine ausdrückliche Ermächtigung dazu enthält.

§ 30 Abs. 3 Weinverordnung ermächtigt die Landesregierungen dazu, die Mindestmengen, die vorhanden sein müssen, damit Auszeichnungen und Gütezeichen verliehen werden dürfen, abweichend von Abs. 2 der Vorschrift festzulegen.

9. Abgabe für den Deutschen Weinfonds

Nach § 44 Abs. 1 Weingesetz haben die Landesregierungen die Vorschriften über die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabe an den Deutschen Weinfonds zu erlassen und dabei auch das erforderliche Verfahren bei der Erhebung der Abgabe, die Überwachung ihrer Entrichtung und ihre Beitreibung einschließlich der erforderlichen Auskunfts-, Duldungs- und Mitwirkungspflichten zu regeln.

III. Weinrechtliche Vorschriften in Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat von den unter II. dargestellten Ermächtigungen in großem Umfang Gebrauch gemacht. Die meisten aufgrund der genannten Ermächtigungen ergangenen Regelungen sind in der Verordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275, BS 7821-4) enthalten. Darin finden sich auch zahlreiche aufgrund der Weinverordnung und der Weinüberwachungsverordnung erlassene Verfahrensvorschriften.

Außerdem hat der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau ebenfalls am 18. Juli 1995

- die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Ahr und "Ahrtaler Landwein" (GVBl. S. 286, BS 7821-10),
- die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mittelrhein und "Rheinburgen-Landwein" (GVBl. S. 290, BS 7821-11),

- die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer sowie "Landwein der Mosel", "Landwein der Saar" und "Landwein der Ruwer" (GVBl. S. 295, BS 7821-12),
- die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Nahe und "Nahegauer Landwein" (GVBl. S. 301, BS 7821-13),
- die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Pfalz und "Pfälzer Landwein" (GVBl. S. 307, BS 7821-14)
- sowie die Landesverordnung über Qualitätswein des bestimmten Anbaugebietes Rheinhessen und "Rheinischer Landwein" (GVBl. S. 314, BS 7821-15) erlassen.

Darüber hinaus ist die Landesverordnung über einen Qualitätswein garantierten Ursprungs im Bereich Obermosel vom 28. Juli 1996 (GVBl. S. 320; BS 7821-16) erlassen worden. In den genannten Verordnungen ist der größte Teil der oben dargestellten Ermächtigungen des Weingesetzes und der Weinverordnung ausgenutzt worden.

Keinen Gebrauch gemacht hat die Landesregierung von den oben aufgeführten Ermächtigungen der §§ 6 Abs. 3 Nr. 1 (Wiederbepflanzung nur auf den gerodeten Rebflächen), 12 Abs. 3 Nr. 1 (Nichtanwendung der Hektarertragsregelungen auf Weinbaubetriebe, die sich verpflichten, für mehrere Jahre keine Qualitätsweine b. A. zu erzeugen), 20 Abs. 6 (Handlese für die Qualitätsstufen Auslese und Eiswein), 21 Abs. 3 Weingesetz (Festsetzung weiterer Grenzwerte für charakteristische Faktoren für die einzelnen Qualitätsweine b. A.) sowie des § 5 Abs. 1 Satz 4 Weinverordnung (Festlegung näherer Voraussetzungen für die Einlagerung und die fachgerechte kellerwirtschaftliche Lagerung zur Sicherstellung der Vermarktung von Wein aus Neuanpflanzungen).

Auf formellrechtlichem Gebiet - das hier ausgeklammert wird - hat die Landesregierung die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Weinrechts vom 18. Juli 1994 (GVBl. S. 330; BS 7821-2) und die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 284; BS 7821-3) erlassen.

IV. Vorzugswürdigkeit einer Regelung durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung?

Ein Landesweingesetz würde an die Stelle der oben aufgezählten Verordnungen treten. Bezüglich der oben unter II. dargestellten materiellen Regelungen, zu denen die bundesrechtlichen Vorschriften ermächtigen, ist die Zusammenführung in einem Gesetz vorstellbar. Problematisch erscheint aber die Einbeziehung der in den bestehenden Landesverordnungen enthaltenen verfahrensrechtlichen Vorschriften. Denn es spricht einiges dafür, deren Erlaß der Exekutive zu überlassen. Sie ist mit den Verwaltungsabläufen vertraut und kann damit das Verfahren effizienter gestalten als es der Gesetzgeber könnte. Darüber hinaus kann die Exekutive auf die Bedürfnisse der Praxis schneller und flexibler reagieren, da sie aufgrund ihrer Sachnähe von deren Problemen eher Kenntnis erlangt, als es der Legislative möglich ist. Hinzu kommt, daß es sich bei der Festlegung des Verfahrens um eine typische Verwaltungstätigkeit handelt.

Eine Trennung der materiellrechtlichen von den verfahrensrechtlichen Vorschriften und eine getrennte Regelung in einem Landesweingesetz einerseits und einer Landesverordnung andererseits birgt ebenfalls Probleme. Denn in vielen Fällen greifen materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Regelungen ineinander und sollten nicht getrennt werden. Demzufolge enthält die Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts - teilweise in dem selben Paragraphen - materielle und verfahrensrechtliche Regelungen. Wollte man diese voneinander trennen und den materiellrechtlichen Bereich in einem Landesweingesetz regeln, würde zumindest die Übersichtlichkeit des Weinrechts in Rheinland-Pfalz leiden und eine Aufsplitterung des Weinrechts eintreten. Bei der Zusammenfassung der materiellen und formellen Regelungen in einem Gesetz bestünde die Gefahr, daß auf veränderte Bedingungen nur nicht zeitgerecht reagiert werden könnte.

Auch aus systematischen Gründen erscheint eine Regelung des rheinland-pfälzischen Weinrechts durch ein Landesweingesetz und damit eine Zusammenführung der bestehenden Rechtsverordnungen nicht zwingend erforderlich. Zwar bestehen - wie oben unter III. dargestellt - mehrere weinrechtliche Landesverordnungen. Von einer starken Zersplitterung oder einer unsystematischen Regelung des Weinrechts in Rheinland-Pfalz kann aber nicht gesprochen werden. Die wesentlichen Vorschriften zur Durchführung des Weinrechts finden sich in der Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995. Ausgenommen sind lediglich die Vorschriften über die Abgrenzung der einzelnen Anbauggebiete und über die Anforderungen an die dort erzeugten Weine. Die

entsprechenden Regelungen finden sich für die verschiedenen Anbaugebiete in separaten, identisch aufgebauten Verordnungen. Dies erscheint sinnvoll, da die Bestimmungen über die verschiedenen Weine, was beispielsweise den Mindestalkoholgehalt, den zulässigen Hektarertrag und die zugelassenen Rebsorten angeht, für jedes Anbaugebiet differieren. Das gleiche gilt auch für die geographischen Bezeichnungen und die Abgrenzung der Gebiete. Wollte man diese umfangreichen Regelungen in einem Regelwerk zusammenfassen, wäre dieses kaum noch überschaubar.

Aus den genannten Gründen dürfte ein Landesweingesetz gegenüber den bestehenden Verordnungen der Landesregierung keine entscheidenden Vorteile bringen.

Wissenschaftlicher Dienst